

## Bestellbedingungen des Lieferanten

### 1. DEFINITIONEN UND AUSLEGUNG

1.1. In diesen AGB gelten die folgenden Definitionen:

„**Geschäftstag**“ ist ein Tag (außer Samstag, Sonntag oder öffentliche Feiertage), an dem die Banken in Wien für Geschäftstätigkeiten geöffnet haben;

„**AGB**“ sind die allgemeinen Geschäftsbedingungen gemäß diesem Dokument, einschließlich gelegentlicher Ergänzungen in Übereinstimmung mit Klausel 18.3 und jeglicher in der Bestellung festgehaltenen Sonderbedingungen;

„**Vertrauliche Informationen**“ sind jegliche Informationen und Daten, die eindeutig von einer Partei als vertraulich bezeichnet werden oder die ihrer Art nach vertraulich behandelt werden sollten (gleichgültig, ob diese als „**vertraulich**“ gekennzeichnet wurden oder nicht), ungeachtet der Form, in der sie mitgeteilt oder präsentiert werden und gleichgültig, ob es sich um technische oder kommerzielle Informationen handelt, ob sie von einer Partei der anderen offengelegt wurden oder von einer Partei als Ergebnis der Erfüllung ihrer Pflichten gemäß dem Vertrag erhalten werden;

„**Vertrag**“ hat die in Klausel 2.1 festgelegte Bedeutung;

„**Waren**“ sind jegliche Waren (oder Teile derselben), einschließlich Software, sofern vorhanden, laut Bestellung;

„**Bestellung**“ ist die schriftliche Bestellung durch Sage von Waren und/oder Dienstleistungen, die in Übereinstimmung mit Klausel 2 erbracht und angenommen werden;

„**Sage**“ ist die Sage GmbH (eingetragen in Österreich) mit der Registernummer FN 73840;

„**Unternehmen der Sage-Gruppe**“ bezieht sich auf The Sage Group Plc und jedes Unternehmen innerhalb der Sage Group plc Unternehmensgruppe;

„**Dienstleistungen**“ sind Dienstleistungen (oder Teile derselben), falls zutreffend, die in der Bestellung festgelegt werden;

„**Spezifikation**“ ist jede Beschreibung oder Spezifikation für die Waren und/oder die Dienstleistungen, einschließlich jeglicher Pläne und Zeichnungen, die zwischen Sage und dem Lieferanten vereinbart oder (falls keine solche Vereinbarung besteht) vom Lieferanten geliefert oder mitgeteilt wurden oder (falls keine solche Lieferung oder Mitteilung vorliegt) die veröffentlichte Standardspezifikation für die betreffenden Waren und/oder Dienstleistungen, und

„**Lieferant**“ ist die Person oder Organisation, bei der Sage ihre Bestellung von Waren und/oder Dienstleistungen aufgibt.

1.2. Diese AGB regeln den Verkauf oder die Lieferung von Waren und/oder Dienstleistungen durch den Lieferanten und sie gelten als Bestandteil eines jeglichen Vertrages zwischen Sage und dem Lieferanten für den Verkauf oder die Lieferung von Waren und/oder die Erbringung von Dienstleistungen an Sage. Jegliche Geschäftsbedingungen auf einer Bestätigung, einem Lieferschein, einer Rechnung, oder auf einem anderen Dokument haben keinerlei Geltung. Im Fall eines Widerspruchs haben diese AGB Vorrang vor jeglichen anderen Bedingungen, die auf der Bestellung enthalten sind oder auf die dort Bezug genommen wird, falls die Bestellung nicht ausdrücklich etwas anderes besagt.

### 2. BESTELLAUFGABE

2.1. Die Bestellung stellt ein Angebot von Sage dar, Waren und/oder Dienstleistungen vom Lieferanten in Übereinstimmung mit den AGB zu kaufen und die Annahme der Bestellung stellt einen Vertrag dar, der die AGB beinhaltet (der „**Vertrag**“).

2.2. Sage behält sich das Recht vor, eine Bestellung zu widerrufen ohne dass dies ihre Haftung begründet, es sei denn, die Bestellung wurde vom Lieferanten innerhalb von vierzehn (14) Tagen ab dem Bestelldatum angenommen worden.

2.3. Die Bestellung gilt als bei Vornahme der ersten der folgenden Handlungen durch den Lieferanten als angenommen:

- 2.3.1. Herausgabe einer schriftlichen Bestellannahme, oder
- 2.3.2. Warenlieferung, oder
- 2.3.3. Erbringung von Dienstleistungen.

2.4. Unterlässt der Lieferant die schriftliche oder anderweitige Annahme der Bestellung, so verhindert dies nicht eine Annahme der Bestellung und der vorliegenden AGB durch konkludentes Handeln des Lieferanten.

2.5. Diese AGB finden auf den Vertrag unter Ausschluss jeder anderen Bestimmungen Anwendung, die der Lieferant auferlegen oder gegenständlich werden lassen möchte oder die durch den Handel, gewöhnliche Praktiken oder im Handelsverlauf impliziert werden.

### 3. SOFTWARELIZENZ

3.1. Der Lieferant räumt Sage ein nicht ausschließliches, lizenzgebührenfreies, zeitlich unbegrenztes und unwiderrufliches Recht ein, jede gelieferte Software (zusammen mit jeglichen Aktualisierungen oder neuen Versionen der Software) und jegliche verbundenen Materialien, die für Sage und jedes andere Unternehmen der Sage-Gruppe notwendig sind, um den Nutzen der betreffenden Waren und/oder Dienstleistungen in vollem Umfang ausschöpfen zu können, zu nutzen und für jegliche dieser Artikel zum Zwecke des Zugriffs und der Verwendung der Waren und/oder Dienstleistungen an Kunden eines jeglichen Unternehmens der Sage-Gruppe eine Unterlizenz zu erteilen. Sage wird ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Lieferanten keinerlei Kopien oder Vervielfältigungen von einem solchen Artikel anfertigen (außer, wenn dies vernünftigerweise für die oben genannten Zwecke notwendig ist), es sei denn diese dient der Sicherung und Archivierungszwecken. Sage kann Dritten, die vertraglich zur Erbringung von Dienstleistungen an Unternehmen der Sage-Gruppe verpflichtet sind, erlauben, jegliche dieser Artikel in dem Umfang zu nutzen, wie dies für die zulässige Verwendung der Waren und/oder der Dienstleistungen notwendig ist. Der Lieferant erklärt sich damit einverstanden, auf Anfrage von Sage unverzüglich eine Kopie der lizenzierten Artikel gemäß dieser Klausel beizubringen.

### 4. RECHTE AM GEISTIGEN EIGENTUM

4.1. Alle Rechte am geistigen Eigentum („**RGE**“) an Materialien, die von Sage erstellt oder dem Lieferanten zur Verfügung gestellt werden, verbleiben im Eigentum von Sage.

4.2. Alle RGE an vorbestehenden Materialien (außer der Software und Materialien, auf die sich Ziffer 3 bezieht), die Sage vom Lieferanten zur Verfügung gestellt werden, verbleiben im Eigentum des Lieferanten und der Lieferant gewährt hiermit Sage eine unbefristete, nicht ausschließliche, übertragbare, unterlizenzierbare, weltweite, lizenzgebührenfreie Lizenz, diese Materialien in dem Umfang zu nutzen und zu kopieren, der vernünftigerweise notwendig ist, um den Nutzen der betreffenden Waren und/oder Dienstleistungen in vollem Umfang ausschöpfen zu können.

4.3. Sämtliche RGE an den vom Lieferanten speziell für Sage in Verbindung mit der Erbringung der Dienstleistungen erstellten oder entwickelten Materialien liegen ab ihrer Entstehung bei Sage und werden hiermit an Sage übertragen.

### 5. GEWÄHRLEISTUNGEN

5.1. Der Lieferant sichert zu, gewährleistet und verspricht Sage Folgendes (unbeschadet der gesetzlichen Rechte und Rechtsbehelfe von Sage):

5.1.1. Der Lieferant verfügt über die Vollmacht des Unternehmens und Befugnis, diesen Vertrag zu unterzeichnen, zu übergeben und seine Pflichten aus dem Vertrag zu erfüllen und ist berechtigt, alle Waren und Materialien frei von allen Abgaben, Pfandrechten oder anderen Belastungen zu liefern,

5.1.2. Sämtliche Waren entsprechen genau der Beschreibung und Spezifikation und sind in jeder Hinsicht für den Zweck geeignet, den Sage ausdrücklich oder implizit als notwendig angegeben hat und sind von zufriedenstellender Qualität (die keinesfalls unter dem Qualitätsniveau (etwaiger) vorheriger Lieferungen liegt, die von Sage angenommen wurden);

5.1.3. Alle Waren sind im Hinblick auf Design, Material, Verarbeitung und Ausführung frei von Mängeln und enthalten keine Computerviren, trojanische Pferde oder andere zerstörerische, störende oder beeinträchtigende Computerprogramme und führen keine solchen in jegliche Geräte oder Systeme ein;

5.1.4. Sämtliche Waren und die Erbringung aller Dienstleistungen entsprechen allen geltenden Gesetzen, gesetzlichen Anforderungen und Vorschriften;

5.1.5. Sämtliche Dienstleistungen werden mit der gebotenen Sorgfalt und Gewissenhaftigkeit durch in geeignetem Maße sachkundige, kompetente, qualifizierte und geschulte Mitarbeiter, sowie gemäß einem hohen Qualitätsstandard erbracht, der von Sage unter allen Umständen vernünftigerweise erwartet werden darf.

5.1.6. Er holt alle erforderlichen Genehmigungen, Zustimmungen, Lizenzen und Genehmigungen ein, die nötig sind, um seine Vertragspflichten gegenüber Sage zu erfüllen, und

5.1.7. Die Dienstleistungen werden in dem in der Bestellung angegebenen Zeitrahmen erbracht, sofern nicht innerhalb einer für die Erbringung der Dienstleistungen angemessenen Frist ein spezifischer Zeitrahmen eingeräumt wird.

### 6. LIEFERUNG

6.1. Der Lieferant muss sicherstellen, dass:

6.1.1. die Waren ordnungsgemäß verpackt und gesichert sind, sodass sie ihren Bestimmungsort in gutem Zustand erreichen können,

6.1.2. jeder Warenlieferung ein Lieferschein beiliegt, der das Datum der Bestellung, die Bestellnummer, die Art und Menge der Waren, besonderen Lagerungsanleitungen (falls erforderlich) aufführt, und

6.1.3. falls der Lieferant von Sage verlangt, jegliches Verpackungsmaterial an den Lieferanten zurückzusenden, wird dies klar und deutlich auf dem Lieferschein angegeben und die Leihverpackung dementsprechend gekennzeichnet. Derartiges Verpackungsmaterial wird an den Lieferanten auf dessen Kosten zurückgesandt.

6.2. Der Lieferant zahlt die Verpackung, die Versicherung und den Versand der Waren und sie sind ordnungsgemäß und sicher zu verpacken, sodass sie ihren Bestimmungsort unter normalen Transportbedingungen in gutem Zustand erreichen. Die Lieferung erfolgt:

6.2.1. an dem in der Bestellung angegebenen Datum oder, falls kein solches Datum angegeben ist, innerhalb von 28 Tagen nach dem Bestelldatum, und

6.2.2. an das Sages-Firmengelände, wie in der Bestellung angegeben, bzw. gemäß der Anweisungen von Sage vor der Lieferung.

6.3. Der Lieferant stellt Sage rechtzeitig, vor der Lieferung jeglicher Ware, die vernünftigerweise notwendigen schriftlichen Informationen und Unterstützung bereit, um es Sage zu ermöglichen, den Empfang und/oder die Installation der Waren (einschließlich jeglicher Informationen über erforderlichen Umgebungs- und Betriebsbedingungen für den Betrieb der Waren) vorzubereiten. Der Lieferant benachrichtigt Sage sofort bei einer möglichen Verzögerung der Lieferung, sobald ihm diese bekannt wird.

6.4. Das Eigentum und Risiko an den Waren geht bei Lieferung an Sage über, es sei denn, die Zahlung für die Waren erfolgt vor der Lieferung, in welchem Falle das Eigentum auf Sage übergeht, sobald die Zahlung erfolgt ist.

6.5. Auf Verlangen wird der Lieferant eine angemessene Beratung, Mitwirkung oder Unterstützung bzgl. der Verwendung der Waren oder Dienstleistungen durch Sage im Rahmen des Vertrages zur Verfügung stellen.

### 7. ANNAHME UND SÄUMNIS DES LIEFERANTEN

7.1. Wenn die Lieferung der Waren und/oder der Dienstleistungen nicht zum in der Bestellung angegebenen Datum erfolgt oder nicht den erforderlichen Anforderungen oder den ausdrücklich oder konkludent im Vertrag

- ausgeführten Bedingungen hinsichtlich der Qualität, der Menge, des Zustands, der Zwecktauglichkeit, der Beschreibung oder Sonstigem entspricht, dann ist Sage, ohne Einschränkung seiner anderen Rechte oder Rechtsmittel, berechtigt, eine oder mehrere der folgenden Maßnahmen zu treffen, ungeachtet dessen, ob Sage die Waren und/oder die Dienstleistungen angenommen hat:
- 7.1.1. den Vertrag mit sofortiger Wirkung durch schriftliche Mitteilung an den Lieferanten kündigen;
- 7.1.2. die Waren und/oder die Dienstleistungen (ganz oder teilweise) ablehnen und sie an den Lieferanten auf dessen Gefahr und Kosten zurücksenden. Sofern der Lieferant nicht innerhalb einer angemessenen Zeitspanne ab dem Erhalt der Ablehnungsmittel die Waren abholt, kann Sage nach eigenem Ermessen darüber **verfügen**, vorausgesetzt dass, falls Sage die Waren verkauft, es die Nettoerlöse aus dem Verkauf an den Lieferanten abführt.
- 7.1.3. den Lieferanten auffordern, die abgelehnten Waren und/oder Dienstleistungen zu reparieren oder zu ersetzen, oder die Erstattung des vollständigen Preises der abgelehnten Waren und/oder Dienstleistungen vorzunehmen (insofern deren Zahlung erfolgt ist).
- 7.1.4. jeglichen folgenden Nachbesserungsversuch des Lieferanten für die Waren ablehnen, und
- 7.1.5. vom Lieferanten jegliche Kosten zurückfordern, die Sage für die Beschaffung von Ersatzwaren und/oder -leistungen von Dritten entstanden sind.
- 7.2. Diese AGB gelten für jegliche reparierten oder ausgetauschten Waren und/oder Dienstleistungen, die vom Lieferanten bereitgestellt werden.
- 8. ZAHUNG UND PREISANNAHME**
- 8.1. Der Preis der Waren und/oder der Dienstleistungen entspricht dem in der Bestellung festgelegten Preis ohne Umsatzsteuer (MwSt.), jedoch einschließlich der Kosten für Verpackung, Aufwendungen, Versicherung und Fracht in Bezug auf die Lieferung der Waren und/oder die Erbringung der Dienstleistungen. Ein Aufpreis findet nur dann Anwendung, wenn er schriftlich vereinbart und von Sage unterzeichnet wurde.
- 8.2. Der Lieferant kann Sage Folgendes in Rechnung stellen:
- 8.2.1. die Waren bei oder jederzeit nach Abschluss der Lieferung und
- 8.2.2. die Dienstleistungen, nachdem Sage dem Lieferanten mitgeteilt hat, dass Sage nach eigenem Ermessen die Erbringung der Dienstleistungen als abgeschlossen ansieht.
- 8.3. Sage wird nach Erhalt einer gültigen Rechnung des Lieferanten, die mit der Bestellnummer versehen ist, an den Lieferanten die zusätzlichen, für die Lieferung der Waren und/oder Erbringung der Dienstleistungen angefallenen MwSt.-Beträge zahlen.
- 8.4. Sofern in der Bestellung nichts Anderweitiges angegeben ist, zahlt Sage ordnungsgemäß ausgestellte Rechnungen innerhalb von 30 Tagen nach dem Datum des Erhalts der Rechnung.
- 8.5. Sofern nichts Anderweitiges vereinbart wurde, muss für jede einzelne Warensendung oder jede unterscheidbare Dienstleistung eine separate Rechnung gestellt werden.
- 8.6. Falls eine Partei es unterlässt, am Fälligkeitsdatum eine der anderen Partei vertragsgemäß geschuldete Zahlung zu leisten, muss die säumige Partei für den Zeitraum ab Fälligkeit bis zum Datum der tatsächlichen Zahlung auf den überfälligen Betrag Zinsen zu einem Satz von 2 % pro Jahr über dem Basiszinssatz der Barclays Bank bezahlen. Dieser Zinssatz findet unbeschadet eines etwaigen höheren gesetzlichen Zinssatzes Anwendung und die Parteien vereinbaren und erklären sich damit einverstanden, dass dieser Zinssatz einen angemessenen Ersatz für die verspätete Begleichung von Schulden darstellt. Die säumige Partei zahlt die Zinsen zusammen mit dem überfälligen Betrag. Diese Klausel 8.6 findet nicht auf Zahlungen Anwendung, welche die säumige Partei nach Treu und Glauben bereitstellt.
- 9. VERTRAULICHE INFORMATIONEN**
- 9.1. Soweit nicht über den Umfang dieser Ziffer 9 (Vertraulichkeit) hinaus oder anderweitig ausdrücklich im Vertrag vorgesehen, wird jede Vertragspartei:
- 9.1.1. die Vertraulichen Informationen der anderen Partei vertraulich behandeln und, vorbehaltlich eines höheren Standards, den die anderen Bestimmungen des Vertrages auferlegen, die Vertraulichen Informationen der anderen Partei in der Art und Weise schützen, als wären es ihre eigenen Vertraulichen Informationen,
- 9.1.2. die Vertraulichen Informationen der anderen Partei nur für den spezifischen Zweck oder die Zwecke verwenden, für die diese Informationen mitgeteilt wurden, und
- 9.1.3. die Vertraulichen Informationen der anderen Partei ohne die vorherige schriftliche Zustimmung des Eigentümers weder veröffentlichen, noch anderweitig gegenüber anderen Personen offenlegen, und
- 9.1.4. ohne Einschränkung der Allgemeingültigkeit dieser Klausel 9.1:
- 9.1.4.1. die Vertraulichen Informationen der anderen Partei einer Person nur dann zugänglich machen oder mitteilen, wenn sie diese Vertraulichen Informationen in Verbindung mit dem Vertrag kennen muss,
- 9.1.4.2. jede Person, der die Vertraulichen Informationen der anderen Partei offengelegt werden, vor einer solchen Offenlegung über ihre Pflichten in Bezug auf Vertrauliche Informationen belehren, und die Beachtung dieser Verpflichtung gewährleisten, und
- 9.1.4.3. alle Handlungen durchführen, die in angemessener Weise notwendig sind, um die Vertraulichen Informationen der anderen Partei gegen Diebstahl, Verlust oder unberechtigte Offenlegung zu schützen.
- 9.2. Jede Partei kann Vertrauliche Informationen offenlegen, die sonst unter diese Klausel 9.1 fallen würden, wenn sie nachweisen kann, dass:

- 9.2.1. eine solche Offenlegung nach geltendem Recht oder durch Beschluss eines zuständigen Gerichtes oder gemäß einer zwingenden Anordnung oder eines Bescheides einer Steuer- oder Finanzbehörde oder einer anderen Aufsichtsbehörde notwendig ist, oder
- 9.2.2. die Vertraulichen Informationen sich rechtmäßig im Besitz der empfangenden Partei befinden, ohne dass zum Zeitpunkt des Empfangs von der offenlegenden Partei eine Verpflichtung zur Einschränkung der Offenlegung besteht, oder
- 9.2.3. die Vertraulichen Informationen an einem Datum vor der Offenlegung ohne einen Verstoß gegen diese Klausel 9.1 zu Allgemeingut werden.
- 9.3. Der Lieferant verpflichtet sich, ohne die vorherige schriftliche Zustimmung von Sage weder den Namen, noch die Marke Sage für jegliche Marketing-Werbeaktionen oder Ankündigungen zu nutzen.
- 10. BEKÄMPFUNG VON KORRUPTION**
- 10.1. Der Lieferant gewährleistet hiermit gegenüber Sage und sichert zu, dass er:
- 10.1.1. an keinen Bestechungs- oder Korruptionshandlungen teilnimmt (und dafür sorgt, dass sein Personal dies unterlässt), die geltenden Gesetze, Regelungen oder Vorschriften verletzen,
- 10.1.2. über angemessene Richtlinien und Verfahren verfügt, um zu gewährleisten, dass solche Bestechungs- oder Korruptionshandlungen unterbleiben und Sage unverzüglich schriftlich informieren wird, falls ein solcher Verstoß oder jeglicher Verdacht eines Verstoßes gegen diese Richtlinien besteht.
- 11. BEKÄMPFUNG VON SKLAVEREI**
- 11.1. Der Lieferant wird:
- 11.1.1. alle geltenden Gesetze, Vorschriften, Bestimmungen und Kodizes in Bezug auf die Bekämpfung von Sklaverei und Menschenhandel einhalten (und alle geeigneten Maßnahmen ergreifen, um diese Einhaltung zu gewährleisten und nichts unternehmen, um deren Einhaltung durch Unternehmen der Sage-Gruppe zu gefährden), und
- 11.1.2. den Verhaltenskodex für Lieferanten der Sage-Gruppe befolgen (der jeweils Teil der Richtlinien der Sage-Gruppe ist).
- 12. DATENSCHUTZ**
- 12.1. Die Parteien verpflichten sich die anwendbaren Datenschutzgesetze, insbesondere die Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und das anwendbare österreichische Datenschutzgesetz sowie die Leitlinien und Empfehlungen der für Sage zuständigen Datenschutzbehörde einzuhalten.
- 12.2. Die Parteien erkennen an und vereinbaren (in ihrer jeweiligen Eigenschaft als Verantwortliche), dass sie möglicherweise personenbezogene Daten von Mitarbeitern, leitenden Angestellten, Beauftragten und anderen Vertretern der jeweiligen Partei verarbeiten müssen, um (gegebenenfalls):
- (a) die Waren und/oder Dienstleistungen zu verwalten und bereitzustellen;
- (b) die Waren und/oder Dienstleistungen anzufordern und entgegenzunehmen;
- (c) die Zahlung von Rechnungen in Bezug auf die Waren und/oder Dienstleistungen zu erstellen, zu versenden und zu verwalten;
- (e) die Bestellung zu verwalten und alle damit verbundenen Streitigkeiten zu lösen;
- (f) allgemeine Fragen bezüglich der Waren und/oder Dienstleistungen zu beantworten und/oder zu stellen.
- 12.3. Jede Partei wird diese personenbezogenen Daten der Vertreter der jeweiligen Partei für die in Ziffer 12.2 genannten Zwecke in Übereinstimmung mit ihren jeweiligen Datenschutzrichtlinien verarbeiten. Die Parteien erkennen an, dass sie verpflichtet sein könnten, personenbezogene Daten an ihre verbundenen Unternehmen, Konzerngesellschaften und andere relevante Parteien innerhalb oder außerhalb des EWR zu übermitteln, um die in Klausel 12.2 aufgeführten Aktivitäten durchzuführen, und dass jede Partei dabei sicherstellen wird, dass die Übermittlung und Nutzung dieser personenbezogenen Daten den geltenden Datenschutzgesetzen entspricht.
- 12.4. Wenn und soweit der Lieferant im Auftrag von Sage personenbezogene Daten im Rahmen der Dienstleistungserbringung verarbeitet, gilt der Lieferant als Auftragsverarbeiter und Sage als Verantwortlicher. Der Lieferant wird daher:
- 12.4.1. den schriftlichen Vertrag über die Auftragsdatenverarbeitung mit Sage abschließen,
- 12.4.2. die ihm auferlegten Verpflichtungen als Auftragsverarbeiter einhalten und mit Sage zusammenzuarbeiten und alle erforderlichen Maßnahmen ergreifen, damit Sage seinen Verpflichtungen nachkommen kann,
- 12.4.3. sämtliche Handlungen unterlassen, die im Widerspruch zu seiner Position als Auftragsverarbeiter stehen,
- 12.4.4. personenbezogene Daten nur zum Zwecke der Vertragserfüllung und nur im Rahmen der diesbezüglich von Sage erhaltenen dokumentierten Weisungen gemäß Artikel 28 Absatz 3 DSGVO verarbeiten, um seine Verpflichtungen gemäß Artikel 28 Absatz 2, 3 und 4 DSGVO zu erfüllen,
- 12.4.5. alle angemessenen technischen und organisatorischen Maßnahmen ergreifen, um Sicherheit, Integrität und Vertraulichkeit der personenbezogenen Daten zu gewährleisten und unerlaubter, unbeabsichtigter und unrechtmäßiger Verarbeitung, insbesondere Verlust, Vernichtung, Veränderung oder unbefugte Offenlegung von bzw. unbefugten Zugang zu personenbezogenen Daten zu verhindern, und
- 12.4.6. ohne die vorherige schriftliche Zustimmung von Sage keine personenbezogenen Daten in Länder außerhalb des europäischen Wirtschaftsraums übermitteln, und falls von Sage für eine solche Übermittlung Bedingungen auferlegt werden, diese Übermittlung nur gemäß dieser Bedingungen vornehmen;

- 12.4.7. Sage über einen Sicherheitsverstoß oder einen Verstoß gegen die Datenschutzgesetze benachrichtigen. Die Benachrichtigung hat unverzüglich, spätestens jedoch vierundzwanzig Stunden nach Kenntnisnahme durch den Lieferanten zu erfolgen.
- 13. HAFTUNG**
- 13.1. Nichts in diesem Vertrag beschränkt oder schließt die Haftung aus:
- 13.1.1. beider Parteien, für Tod oder Körperverletzung aus Fahrlässigkeit, für Betrug oder betrügerische falsche Darstellung oder für vorsätzliches Unterlassen oder absichtliches Fehlverhalten einer Partei, deren Mitarbeiter, Vertreter oder Subunternehmer,
- 13.1.2. des Lieferanten gegenüber Sage für jegliche Verletzung der Klauseln 9, 10, 12, sowie Klausel 18.4, oder
- 13.1.3. des Lieferanten gegenüber Sage gemäß Klausel 14.
- 13.2. Vorbehaltlich der Bestimmungen der Klauseln 13.1 und 13.3 wird die Gesamthaftung jeder Partei gegenüber der anderen Partei – sei es aus Vertrag, aus unerlaubter Handlung (einschließlich Fahrlässigkeit), aufgrund eines Verstoßes gegen gesetzliche Pflichten oder anderweitig für jegliche Schäden oder Verluste, Kosten oder Auslagen, die aus oder im Zusammenhang mit dem Vertrag entstehen, auf 150 (einhundertfünfzig) % des von Sage für die Waren und/oder Dienstleistungen gemäß der Bestellung zu zahlenden Preises begrenzt.
- 13.3. Vorbehaltlich der Bestimmungen in Klausel 13.1 und 14 haftet keine Partei gegenüber der anderen, sei es im Rahmen des Vertrages, aus unerlaubter Handlung, Fahrlässigkeit, Verstoß gegen gesetzliche Pflichten oder anderweitig, für entgangenen Gewinn, Umsatz, entgangene Geschäftsmöglichkeiten oder Nutzung (jeweils direkt oder indirekt), sowie jegliche indirekte oder Folgeschäden, Kosten oder Ausgaben jeglicher Art aus oder in Verbindung mit dem Vertrag.
- 14. FREISTELLUNGEN**
- 14.1. Der Lieferant stellt Sage von allen Verbindlichkeiten, Kosten, Auslagen, Schäden und Verlusten (einschließlich jeglicher direkten, indirekten oder Folgeschäden und sämtlicher Zinsen, Geldstrafen und Justizkosten (berechnet auf der Basis der vollständigen Entschädigung)) frei, die ein Unternehmen der Sage-Gruppe erlitten hat, aus oder in Verbindung mit:
- 14.1.1. jeglichem Anspruch, der aufgrund einer tatsächlichen oder angeblichen Verletzung der geistigen Eigentumsrechte eines Dritten, aus oder in Verbindung mit der Lieferung der Waren oder der Erbringung der Dienstleistungen, gegenüber einem Unternehmen der Sage-Gruppe geltend gemacht wird, soweit der Anspruch auf Handlungen oder Unterlassungen des Lieferanten, seiner Mitarbeiter, Auftragsnehmer, Vertreter oder Subunternehmer beruht,
- 14.1.2. jeglichem Anspruch, der aufgrund oder in Verbindung mit der Lieferung der Waren und/oder der Erbringung der Dienstleistungen von einem Dritten gegen ein Unternehmen der Sage-Gruppe geltend gemacht wird, insoweit ein solcher Anspruch aus der Verletzung, nachlässigen Erfüllung oder Nichterfüllung, bzw. einem Verzug bei der Vertragserfüllung durch den Lieferanten, seine Mitarbeiter, Auftragsnehmer, Vertreter oder Subunternehmer entstanden ist, und
- 14.1.3. jeglichem Anspruch, der von einem Dritten aufgrund von Tod, Personen- oder Sachschäden aus oder in Verbindung mit Mängeln an den Waren und/oder den Dienstleistungen gegen ein jegliches Unternehmen der Sage-Gruppe geltend gemacht wird, insoweit der Mangel an den Waren und/oder den Dienstleistungen auf Handlungen oder Unterlassungen des Lieferanten, seiner Mitarbeiter, Auftragsnehmer, Vertreter oder Subunternehmer beruht, und
- 14.1.4. jegliche Ansprüche gegen ein Unternehmen der Sage Group, die sich aus oder im Zusammenhang mit einem Verstoß des Lieferanten gegen seine Verpflichtungen aus Klausel 12 und/oder einem Verstoß des Lieferanten gegen die anwendbaren Datenschutzgesetze ergeben.
- 15. VERSICHERUNGSDECKUNG**
- 15.1. Während der Laufzeit des Vertrages hat der Lieferant zur Abdeckung von Haftungspositionen, die aus oder in Verbindung mit dem Vertrag entstehen könnten, eine Berufshaftpflicht-, Produkthaftpflicht- und Betriebshaftpflichtversicherung durch eine namhafte Versicherungsgesellschaft zu unterhalten und er wird auf Anfrage von Sage den entsprechenden Versicherungsvertrag und Zahlungsbeleg der jeweiligen aktuellen Versicherungsprämie vorlegen.
- 16. KÜNDIGUNG**
- 16.1. Sage kann den Vertrag ganz oder teilweise vor der Lieferung mit sofortiger Wirkung durch schriftliche Mitteilung an den Lieferanten kündigen, woraufhin der Lieferant alle Lieferungen und/oder Arbeiten zum Vertrag einstellt. Sage zahlt dem Lieferanten eine angemessene Entschädigung für zum Zeitpunkt der Kündigung laufende Arbeiten, wobei eine solche Entschädigung entgangene erwartete Gewinne und Folgeschäden ausschließt.
- 16.2. Sage kann den Vertrag mit sofortiger Wirkung durch eine schriftliche Mitteilung an den Lieferanten kündigen, falls der Lieferant von einem der folgenden Ereignisse betroffen ist:
- 16.2.1. Der Lieferant verletzt eine wesentliche Vertragspflicht und (falls diese Verletzung behoben werden kann) unterlässt es, diese Verletzung innerhalb der ihm per Mitteilung eingeräumten Frist von 5 (fünf) Geschäftstagen zu beheben,
- 16.2.2. der Lieferant verstößt wiederholt gegen Vertragsbestimmungen, in einer Art und Weise, die angemessen Anlass zur Annahme gibt, dass dieses Verhalten der Absicht oder Möglichkeit zuwiderläuft, den Bestimmungen des Vertrages Wirkung zu verleihen,
- 16.2.3. die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens wird mangels Masse abgelehnt oder es ergeht ein Beschluss bzgl. einer Zwangsverwaltung, Abwicklung oder Auflösung des Lieferanten (außer für die Zwecke eines solventen Unternehmenszusammenschlusses oder einer Sanierung) oder der Lieferant geht mit seinen Gläubigern einen Vergleich ein oder schlägt einen solchen vor,
- 16.2.4. der Lieferant ist in einer anderen Jurisdiktion von einem ähnlichen Ereignis, Umstand oder Verfahren betroffen, wie jene, die oben in Klausel 16.2.3 ausgeführt wurden,
- 16.2.5. beim Lieferanten erfolgt ein Kontrollwechsel (wobei für die Zwecke dieser Klausel „Kontrolle“ die Fähigkeit bezeichnet, die Angelegenheiten eines anderen zu lenken, sei es aufgrund des Eigentums an den Anteilen, eines Vertrags oder auf andere Weise), oder
- 16.2.6. der Lieferant ist bestrebt, seine Rechte oder Pflichten im Rahmen des Vertrags abzutreten oder zu übertragen.
- 16.3. Eine Kündigung des Vertrages, ungeachtet aus welchem Grund, berührt weder Rechte und Rechtsmittel der Parteien, die zum Zeitpunkt der Kündigung entstanden sind, noch jegliche Klauseln dieses Vertrages, die ausdrücklich oder konkludent über die Kündigung des Vertrages fortbestehen, einschließlich der folgenden Klauseln: 1 (Definitionen und Auslegung), 4 (Rechte an geistigem Eigentum), 9 (Vertrauliche Informationen), 10 (Bekämpfung der Korruption), 12 (Datenschutz), 13 (Haftung), 14 (Freistellungen), 16.2 (Kündigung), 18 (Allgemeines) und 19 (Geltendes Recht und Gerichtsstand).
- 17. HÖHERE GEWALT**
- 17.1. Keine der Parteien haftet gegenüber der anderen Partei aufgrund jeglichen Verzugs bei der Erfüllung oder jeglicher Nichterfüllung ihrer Verpflichtungen aus diesem Vertrag, sofern die nichtfristgerechte Erfüllung oder Nichterfüllung auf Handlungen, Ereignisse, Unterlassungen oder nicht stattgefundenen Ereignisse zurückzuführen ist, auf die die Partei keinen Einfluss hat, wie insbesondere höhere Gewalt, Aufstände, Krieg, terroristische Handlungen, Brand, Überschwemmungen, Unwetter oder Erdbeben, sowie jegliche Katastrophen. Davon ausgeschlossen sind Arbeitskämpfe in Bezug auf den Lieferanten, das Personal des Lieferanten und dessen Subunternehmer oder jeglicher Ausfall in der Beschaffungskette des Lieferanten. Falls Ereignisse oder Umstände den Lieferanten für einen fortlaufenden Zeitraum von mehr als 10 Geschäftstagen an der Erfüllung seiner Pflichten gemäß dem Vertrag hindern, kann Sage den Vertrag unverzüglich per schriftliche Mitteilung an den Lieferanten kündigen.
- 18. ALLGEMEINES**
- 18.1. Ohne die vorherige schriftliche Zustimmung von Sage (wobei diese Zustimmung nicht aus unbilligen Gründen vorenthalten werden darf) wird der Lieferant die Leistungen aus diesem Vertrag oder seine vertraglichen Verpflichtungen weder abtreten, übertragen, erneuern, noch im Wege von Unteraufträgen vergeben.
- 18.2. Dieser Vertrag begründet keinerlei einklagbaren Rechte, bzw. Ansprüche zugunsten einer Person, die keine Vertragspartei ist.
- 18.3. Außer wenn der Vertrag anderweitiges vorsieht, können die Bestellung und/oder diese AGB nur schriftlich geändert oder ergänzt werden und müssen gegebenenfalls mit der Unterschrift eines bevollmächtigten Vertreters einer jeden Partei versehen werden. Keinerlei Abänderung, Ergänzung oder Hinzufügung bzgl. der Bestellung und/oder diesen AGB durch den Lieferanten wird zu einem Vertragsbestandteil, es sei denn dies wurde ausdrücklich von Sage schriftlich akzeptiert wird.
- 18.4. Bei der Erfüllung seiner Pflichten aus diesem Vertrag entspricht der Lieferant allen geltenden Vorschriften und rechtlichen Anforderungen.
- 18.5. Ein Verzicht einer der Parteien auf eine Vertragsbestimmung (sei es ausdrücklich oder konkludent) stellt keinen dauerhaften Verzicht dar, und dieser Verzicht hindert keine der Parteien daran, jegliche anderen Bestimmungen des Vertrages durchzusetzen.
- 19. GELTENDES RECHT UND GERICHTSSTAND**
- 19.1. Dieser Vertrag und jegliche Streitigkeiten oder Ansprüche, die aus dem Vertrag oder in Verbindung mit dem Vertrag, dem Vertragsgegenstand, bzw. dessen Erstellung entstehen (einschließlich außervertraglicher Streitigkeiten oder Ansprüche), unterliegen dem österreichischen Recht, unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen zum internationalen Warenkauf (CISG) und werden gemäß dem österreichischen Recht ausgelegt.
- 19.2. Die Parteien willigen unwiderruflich ein, dass ausschließlich die zuständigen Gerichte am Geschäftssitz von Sage für die Beilegung jeglicher Streitigkeiten oder Ansprüche zuständig sind, die aus oder in Verbindung mit diesem Vertrag oder dessen Gegenstand oder Abschluss entstehen (einschließlich außervertraglicher Streitigkeiten oder Ansprüche).